

worin nur enthalten ist: das Nationale des Kandidaten mit Angabe der Konfession oder Religion, der äußere Verlauf seiner praktischen Vorbildung und die Bemerkung über die zuerkannte Aufstellungsfähigkeit.

Dies Zeugniß ist als Ergänzung zu dem über die wissenschaftliche Prüfung bei jeder Bewerbung um eine Lehrerstelle mit vorzulegen.

Die Verfassung der Aufstellungsfähigkeit ist insbesondere auszusprechen, wenn der Kandidat nach seiner bisherigen Thätigkeit wegen großen pädagogischen Ungeschicks oder fortgesetzten Unfleißes unter Nichtbeachtung erfolgter Warnungen oder wegen erheblicher sittlicher Mängel oder wegen körperlicher Gebrechen zur Bekleidung des Amtes eines Jugendlehrers unbrauchbar erscheint.

Der desfallsige Beschluß des Provinzial-Schulkollegiums ist dem Kandidaten sammt den Entscheidungsgründen mitzutheilen.

Berlin, den 15. März 1890.

**Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und  
Medizinal-Angelegenheiten.**

von Gögler.

## **N. VIII. Ministerial-Bekanntmachung**

vom 27. August 1891,

betreffend die Erhöhung der Verpflegungssätze für die in Königlich Sächsischen Anstalten zur Vollstreckung gebrachten Gefängnißstrafen und Correktionsmaßregeln.

Im Anschluß an die Ministerialbekanntmachung vom 25. April 1890 (Ges.-S. 38) bringen wir andurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die zwischen der hiesigen Regierung und der Königlich Sächsischen Regierung mittelst Uebereinkunft vom Fürstl. Schwarzb.-Rudolst. Gesellsamlung. LII.